

# RS Vwgh 1999/3/17 98/03/0298

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1999

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs4 lit a;

StVO 1960 §99 Abs1 lit b;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/03/0300

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/25 91/02/0028 1

## Stammrechtssatz

Im Zusammenhang mit der Frage von Ort und Zeit einer Untersuchung nach § 5 Abs 2 StVO ist auch die zu § 99 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 5 Abs 4 lit a StVO ergangene Judikatur heranzuziehen, die insofern im vorliegenden Beschwerdefall zum Tragen kommt, als es auch Sinn und Zweck der gegenständlichen Regelung ist, den Betroffenen so rasch wie möglich der Untersuchung zuführen zu können, um die Möglichkeit der Verschleierung seines Zustandes zu verhindern. Das Gesetz räumt keinesweges das Recht ein, die Bedingungen festzusetzen, unter denen der Lenker des Fahrzeuges bereit wäre, sich untersuchen zu lassen. Er hat die von den Organen der Straßenaufsicht erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich untersuchen zu lassen. (Hinweis E 15.11.1989, 89/02/0130).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998030298.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>